



stellungnahme

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Landesbezirk
NRW



Karlstr. 123-127
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0
Durchwahl: 0211 61824-142
Telefax: 0211 61824-500

Ansprechpartner:
Justiziar/Rechtsanwalt Peter Berg
Email: peter.berg@verdi.de

www.verdi.de

Datum

28. Oktober 2016

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Stellungnahme

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/12265) zum Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz - TVgG-NRW)

Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 02.11.2016

1. Vorbemerkungen

Das Land NRW hatte mit dem vor der aktuellen Neuausrichtung des europäischen und nationalen Vergaberechts in Kraft getretenen TVgG-NRW vom 10.01.2012 (TVgG – a.F.) eine fortschrittliche und für zahlreiche Tariftreue- und Vergabegesetze in anderen Bundesländern beispielhafte Vorreiterrolle eingenommen. Es ist daher positiv hervorzuheben, dass die Landesregierung mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung des TVgG-NRW beabsichtigt, an den bisherigen Zielsetzungen des Gesetzes festzuhalten und im Grundsatz darauf verzichtet, die Verbindlichkeit der Vorschriften des TVgG-NRW für das Vergabeverfahren zurückzunehmen.

Nur so kann die Landesregierung weiterhin ihrem Anspruch gerecht werden, der öffentlichen Hand bei der Förderung und verbindlichen Einhaltung von Tariftreue, Sozialstandards und den international verbürgten Rechten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf hohem Niveau eine Vorbildfunktion zuzuweisen. Ein Abrücken von den Zielsetzungen und dem verbindlichen Charakter des TVgG – a.F. würde nicht zuletzt auch im Widerspruch zur NRW-

Nachhaltigkeitsstrategie und der von der Landesregierung beabsichtigten Orientierung ihres Handelns an nationalen und internationalen Nachhaltigkeitszielen stehen.

Dennoch ist die teilweise zu starke Orientierung des Novellierungsvorhabens an dem - die rechtspolitische Diskussion einseitig und schlagwortartig prägenden - Gesichtspunkt der „Entbürokratisierung“ und deren Umsetzung in verschiedenen Einzelregelungen des Gesetzentwurfs kritisch zu bewerten. Insbesondere werden die Erkenntnisse aus dem Evaluierungsbericht über die ungenügende Effektivität zentraler Regelungen des TVgG a.F. (insbesondere bei der Tariftreue im ÖPNV und der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen) und die Defizite bei der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des TVgG a.F. noch nicht ausreichend genug berücksichtigt.

Kritisch zu würdigen ist schließlich die direkte und indirekte **Abschwächung und Streichung mehrerer Vorschriften**, vor allem in den Regelungsbereichen **Tariftreue im ÖPNV, vergabespezifischer Mindestlohn** und **Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen** die eine Relativierung der mit dem TVgG-NRW verbundenen Zielstellungen mit sich bringen (siehe dazu unten).

2. § 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Gemäß § 2 Abs. 4 TVgG-NRW Gesetzentwurf (im folgenden TVgG n.F.) soll der Geltungsbereich **des** Gesetzes durch die **Anhebung des Schwellenwerts auf 5.000 Euro** für § 6 TVgG n.F. (Umweltschutz, Energieeffizienz) und § 7 TVgG n.F. (Beachtung ILO-Kernarbeitsnormen) eingeschränkt werden.

Zahlreiche Aufträge für die im Hinblick auf die Beachtung der **ILO-Kernarbeitsnormen** sensiblen Produktgruppen wie Nahrungs- und Genussmittel, Sportbälle, Textilien, Arbeitsbekleidung, Schuhe, IT-Produkte, Produkte aus Holz und Stein usw. haben in vielen Fällen einen unterhalb dieses Schwellenwertes liegenden Auftragswert. Dies hängt z.B. von den **Stückzahlen** der einzelnen Aufträge, dem Grad der Zentralisierung der Vergaben und/oder der Größe des Auftraggebers im kommunalen Bereich ab.

Dies wird bei Beibehaltung des erhöhten Schwellenwertes von 5.000 Euro dazu führen, dass § 6 TVgG n.F. in **vielen** Fällen nicht zur Anwendung kommt bzw. durch entsprechende Gestaltung der Ausschreibungen umgangen werden kann.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Beachtung der Mindestanforderungen der ILO **-Kernarbeitsnormen**, z.B. des Verbots der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, eigentlich überhaupt nicht von der Höhe des Wertes eines öffentlichen Auftrags abhängig gemacht werden dürfte (z.B. Auftragswert 4600 oder 5100 Euro). Vom ökonomischen Bagatelldarakter eines öffentlichen Auftrags kann selbstverständlich nicht auf die Irrelevanz der auch mit der

Durchführung eines solchen Auftrags möglicherweise verbundenen Verletzung der Mindestanforderungen der ILO-Kernarbeitsnormen geschlossen werden.

Es muss daher zumindest bei der unveränderten Vorschrift des § 2 Abs. 5 Satz 1 TVgG a.F. i.V.m. § 2 Abs. 1 TVO TVgG-NRW a. F., d.h. bei der bisherigen Bagatellgrenze von 500 Euro, bleiben.

3. § 4 Abs. 2 Tariftreuepflicht

In **§ 4 Abs. 2 Satz 1 TVgG n.F.** wird durch eine minimale Veränderung des Wortlauts der Vorschrift – ohne dass dies in der Gesetzgebung erwähnt und begründet wird – der in § 4 Abs. 2 Satz 1 TVgG a.F. bestehende Verweis auf den gesamten Inhalt von § 2 Abs. 2 TVgG – und damit auch auf die in § 2 Abs. 2 Satz 2 TVgG erwähnten sogenannten **freigestellten Verkehre** (z.B. Beförderung von Schülern und Schülerinnen oder behinderten Personen) - eingeschränkt. Der Verweis soll nunmehr **ausschließlich auf § 2 Abs. 2 Satz 1 TVgG n.F.** erfolgen.

Dahinter steht offensichtlich die Absicht, die sogenannten **freigestellten Verkehre aus der Tariftreuepflicht** endgültig auszunehmen.

Gegen die Anwendung der Tariftreuepflicht auf die sogenannten freigestellten Verkehre bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Einwände. Gemäß Art. 2 a) VO 1370/07 bezeichnet der Ausdruck „öffentlicher Personenverkehr“ Personenbeförderungsleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei und fortlaufend erbracht werden“. Eine derartige Dienstleistung liegt vor, wenn aus Sicht der Staates die Dienstleistung erbracht werden muss, obwohl der Markt nicht genügend Anreize für ihre Erbringung bietet (Kaufmann/Lübbig/Pünder, Kommentar zur VO (EG) Nr. 1370/07, Art. 2 Rn. 5f.) Es dürfte unstrittig sein, dass auch freigestellte Verkehre, die im Rahmen der Daseinsvorsorge nur für bestimmte Personengruppen eingerichtet werden, in diesem Sinne diskriminierungsfrei und fortlaufend erbracht werden. Dabei kommt es nicht auch darauf an, ob die Beförderung gegen Entgelt erfolgt. Da § 2 Abs. 2 TVgG NRW auf alle Dienstleistungsaufträge im Sinne der VO 1370/07 abstellt, ist auch der im TVgG NRW verwendete Begriff „öffentlicher Personenverkehr“ - der VO 1370/07 entsprechend – europarechtlich auszulegen. Allgemein zugänglich ist demnach eine Personenbeförderungsdienstleistung, wenn sie diskriminierungsfrei gemäß Art. 2 a) der VO (EG) Nr. 1370/07 erfolgt. Auch die Erbringung von Personenbeförderungsdienstleistungen für Frauen durch Frauen-Nacht-Taxis gilt als öffentlicher Personennahverkehr, obwohl diese Dienstleistung auf eine bestimmte Personengruppe, beschränkt ist (vgl. Fielitz/Grätz, Personenbeförderungsgesetz, Kommentar, AL 67, Stand Dezember 2013, § 8 Rn. 6ff.).

Andere Bundesländer, wie etwa Hessen (vgl. § 4 Abs. 4 HVTG), Baden-Württemberg (vgl. https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/FAQ/OEPNV_SPNV_sonst.aspx) und Rheinland-Pfalz (vgl. https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/LTTG/Rundschreiben/Rundschreiben_26.10.2011_oepnv_und_spnv.pdf), haben die Tariftreuepflicht auf die sogenannten freigestellten Verkehre erstreckt.

Die Ausnahme der sogenannten freigestellten Verkehre aus der Tariftreuepflicht wird dem Schutzbedürfnis der dort Beschäftigten nicht gerecht und verhindert die flächendeckende Geltung der Tarifentgelte der einschlägigen repräsentativen Tarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße.

Es muss daher im TVgG n.F. klargestellt werden, dass sich die Tariftreuepflicht auch auf die sogenannten freigestellten Verkehre erstreckt.

(zur Notwendigkeit der **Stärkung der Kompetenz und Ausstattung der Prüfbehörde**, auch für die Einhaltung der Tariftreuepflicht, siehe unten bei „7. §§ 10, 11, 12, 14 Kontrolle, Sanktionen, Prüfbehörde“)

4. § 4 Abs. 3 Vergabespezifischer Mindestlohn

In **§ 4 Abs. 3 TVgG n.F.** wird der im TVgG a.F. geregelte **vergabespezifische Mindestlohn faktisch abgeschafft** und durch einen Verweis auf den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn nach dem MiLoG ersetzt. Damit entfällt auch die in der bisherigen Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohns angelegte **Dynamisierung seiner Höhe** und Orientierung an der Entwicklung der untersten Entgeltgruppe des TV-L. Der vergabespezifische Mindestlohn wird bei seiner jetzigen Höhe von **8,85 Euro** eingefroren und soll zukünftig auch der Höhe nach dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn (zur Zeit 8,50 Euro bzw. bevorstehende Anhebung zum 01.01.2017 auf 8,84 Euro) entsprechen, sobald dieser der Höhe nach über dem Betrag von 8,85 Euro liegt.

Die Abschaffung des vergabespezifischen Mindestlohns berücksichtigt nicht dessen vom allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn zu unterscheidende Funktion und entkoppelt die Höhe des bei der Durchführung öffentlicher Aufträge zu zahlenden Mindestentgelts endgültig von dem nach der untersten tariflichen Entgeltgruppe vom öffentlichen Auftraggeber seinen eigenen Beschäftigten zu zahlenden Tarifentgelt. Damit wird die ursprüngliche mit der Normierung eines vergabespezifischen Mindestlohns verbundene Zielstellung der Landesregierung aufgegeben: Die ursprüngliche **Koppelung des vergabespezifischen Mindestlohns an die unterste Entgeltgruppe des Tarifvertrages der Länder (TV-L)** sollte nach der damaligen Gesetzesbegründung bewirken, dass die Beschäftigten der Auftragnehmer in vergleichbarer Weise entlohnt werden wie die Beschäftigten der (öffentlichen) Auftraggeber (vgl. Landtag NRW, Drucksache

che 15/2379, S. 38). Weiter wurde dazu damals in der Gesetzesbegründung ausgeführt: „Mit der Anforderung einer Verpflichtung des Auftragnehmers durch Verpflichtungserklärung auf diese Mindeststundenentgelte verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, dass sich die öffentliche Hand nicht durch Auslagerung von Aufgaben auf private Auftragnehmer ihrer Verantwortung für eine angemessene Vergütung der Beschäftigten entziehen kann, derer sie sich, wenn sie die beauftragte Leistung selbst erbringen würde, bedienen müsste.“ (vgl. Landtag NRW, Drucksache 15/2379, S. 44). Die Beibehaltung des vergabespezifischen Mindestlohns und seine Koppelung an die unterste Entgeltgruppe des TV-L würden aktuell zu einem vergabespezifischen Mindestlohn in Höhe von **9,71 Euro** führen. Würde die Koppelung durch den Gesetzgeber dynamisch ausgestaltet, könnte auch bei einer Beibehaltung des vergabespezifischen Mindestlohn auf das bisherige Anpassungsverfahren und die Errichtung des beratenden Ausschusses für das Mindestentgelt (vgl. § 21 Abs. 3 TVgG-NW – a.F.) im Sinne einer Vereinfachung der gesetzlichen Regelung vollständig verzichtet werden.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. EuGH 17.11.15 - Regio-Post – C-115/14; OLG Koblenz 16.03.16 – 1 Verg 8/13) stehen einer Normierung eines vergabespezifischen Mindestlohns durch den Landesgesetzgeber auch keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken entgegen (s. dazu eingehend die Begründung zum Gesetzentwurf – Drucksache 16/12265, S. 20ff., sowie Nassibi/Rödl/Schulten, 2016, http://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_pb_3_2016.pdf).

Der vergabespezifische Mindestlohn muss deshalb beibehalten und der Höhe nach dynamisch an die Entwicklung des Tarifentgelts nach der untersten Entgeltgruppe des TV-L gekoppelt werden.

5. § 5 TVgG a.F. Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten

Die Vorschrift des **§ 5 TVgG a.F.** über den **Betreiberwechsel** bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten soll im TVgG n.F. offensichtlich **ersatzlos wegfallen**. Soweit ersichtlich, wird dies in der Gesetzesbegründung weder erwähnt noch begründet.

Der **Erhalt der Arbeitsplätze** für die bei der Durchführung des Auftrags bisher tätigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei einem Betreiberwechsel entsprechend den sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergebenden Möglichkeiten (Art. 4 Abs. 5 und 6) ist für den existentiellen Schutz dieser Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und die Sicherung deren Besitzstandes unabdingbar. Darüber hinaus sichern die **verbindliche Vorgabe der bisherigen Entgelt- und Sozialstandards und der Übergang der Arbeitsverhältnisse** das erforderliche Reservoir an Fachkräften für die Verkehrsdienstleistungen, deren Qualität und die Attraktivität der Berufe in diesem Bereich.

Dies gilt nicht nur für den öffentlichen Personenverkehr auf der Schiene, sondern auch für den öffentlichen **Personenverkehr auf der Straße**.

Insofern ist auch die neue Regelung in § 131 Abs. 3 GWB unzureichend.

Es muss deshalb in das TVgG n.F. eine Vorschrift aufgenommen werden, mit der beim Betreiberwechsel der Erhalt bisherigen Entgelt- und Sozialstandards und der Übergang der Arbeitsverhältnisse verbindlich, zumindest – mit Blick auf europarechtliche Implikationen - in Gestalt einer „Sollen“-Regelung“, vorgegeben wird.

Das **Land Rheinland-Pfalz** hat im dort geltenden **Landestariftreuegesetz** durch die im Jahr 2016 vorgenommene Novellierung dieses Gesetzes in § 1 Abs. 4 LTTG diese Forderung umgesetzt:

„(4) Aufgabenträger haben im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Auftragnehmer auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dazu zu verpflichten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten. Der bisherige Betreiber ist nach Aufforderung des Aufgabenträgers binnen sechs Wochen dazu verpflichtet, dem Aufgabenträger alle hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. In einem repräsentativen Tarifvertrag im Sinne von § 4 Abs. 3 können Regelungen zu den Arbeitsbedingungen getroffen werden, auf die im Falle einer Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als vorrangig verwiesen werden kann.“

Zur weiteren Begründung eines entsprechenden Regelungsbedarfs im TVgG n.F. wird auf die Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf für die Novellierung des Landestariftreuegesetzes Rheinland-Pfalz verwiesen (Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 16/5925 v. 04.12.2015).

6. § 5 Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften

Um die Einhaltung der sich aus den §§ 6, 7 TVgG n.F. ergebenden Verpflichtungen effektiv überprüfen zu können, sollte der **Anwendungsbereich von § 5 TVgG n.F.** nicht auf Verpflichtungserklärungen nach § 4 TVgG n.F. beschränkt bleiben, sondern auch **auf Verpflichtungserklärungen nach §§ 6, 7 TVgG-NRW erstreckt werden.**

Der ersatzlose Wegfall von § 9 Abs. 3 TVgG a.F., der dem öffentlichen Auftraggeber aufgibt, die Bieter auf ihre **Pflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften** hinzuweisen, wird in der Gesetzgebung nicht erwähnt und begründet.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 TVgG a.F. muss beibehalten werden.

7. § 7 Beachtung der Mindestanforderungen der ILO an die Arbeitsbedingungen

Es ist positiv zu bewerten, dass der **Verbindlichkeitsgrad** der Vorgabe der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nicht abgeschwächt wird (zu der abzulehnenden Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser Vorschriften durch die **Einführung eines Schwellenwerts von 5.000 Euro** wurde bereits oben unter Ziff. 2. Stellung genommen).

Was es konkret bedeuten wird, dass öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben dürfen, „die nachweislich dafür Sorge tragen“ (vgl. § 7 Satz 1 TVgG n.F.), dass die ILO-Kernarbeitsnormen beachtet werden, hängt im Ergebnis entscheidend davon ab, wie die einschlägigen Produktgruppen und Herstellungsverfahren, die Verpflichtungserklärungen, die Nachweiserbringung und die vertragliche Ausgestaltung von Kontrollen und Sanktionen in der Rechtsverordnung gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 TVgG n.F. ausgestaltet werden. (zur unabhängig davon erforderlichen Ausweitung der Kompetenz der Prüfbehörde [§ 14 TVgG n.F.] auf die Einhaltung der sich aus §§ 6, 7 TVgG n.F. ergebenden Verpflichtungen siehe Ziff. 8.).

Es ist in diesem Zusammenhang sehr zu begrüßen, dass der Katalog der als sensibel geltenden Produkte gemäß § 6 des inzwischen vorliegenden Entwurfs der neuen **Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (RVO TvG-NRW)** nicht eingeschränkt wird.

Da Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen nach neueren gesicherten Erkenntnissen nicht auf die in der **DAC-Liste aufgeführten Länder** beschränkt sind, sondern insbesondere auch in der Bekleidungsindustrie in osteuropäischen Ländern festzustellen sind, sollte die **Definition der bestimmten Herkunftsländer und –gebiete** gemäß § 6 Abs. 1 RVO TVgG-NRW nicht auf die in § 6 Abs. 3 RVO TVgG-NRW genannten Herkunftsländer der DAC-Liste beschränkt werden, sondern die Möglichkeit eröffnet werden, weitere Herkunftsländer, in denen sich Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen feststellen lassen, als bestimmte Herkunftsländer und –gebiete gemäß § 6 Abs. 1 RVO TVgG-NRW zu qualifizieren.

Als besonders problematisch für die Einhaltung der Vorgabe der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hat sich die bisherige Ausgestaltung der Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW a.F. zur Beachtung der ILO-

Kernarbeitsnormen (Anlage 4 der 2. RVO TVgG-NRW) erwiesen, die unter II.1 Nachweisverfahren, 3. Alternative, die Möglichkeit vorsieht, dass sich der Bieter unter Bezugnahme auf die Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347 BGB) mit einer pauschalen Versicherung, wirksame Maßnahmen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen ergriffen zu haben, quasi freizeichnen kann.

Es ist daher zu begrüßen, dass gemäß § 7 RVO TVgG-NRW n.F. diese Art der Freizeichnung durch die sogenannte Eigenerklärung des Bieters zukünftig nicht mehr möglich sein wird, sondern dass die **Nachweiserbringung** nur noch durch Zertifikate, Mitgliedschaften in einer entsprechend qualifizierten Initiative oder durch eine gleichwertige Erklärung Dritter möglich sein wird (§ 7 Abs. 1ff. RVO TVgG-NRW).

8. §§ 9, 10, 11, 12, 14 Bestbieterprinzip, Kontrolle, Sanktionen, Prüfbehörde

Die Aufnahme des sogenannten **Bestbieterprinzips** bezüglich der Vorlage der erforderlichen Nachweise und Verpflichtungserklärungen (§ 9 TVgG-NRW n.F.) ist zu begrüßen. Einerseits dürfte damit eine gewisse Entlastung der Vergabestellen verbunden sein, während andererseits aufgrund der Vorlagefrist gemäß § 9 Abs. 3 TVgG-NRW n.F. gewährleistet bleibt, dass nicht nur der erst zum Zeitpunkt der Entscheidung über die geplante Zuschlagserteilung feststehende Bestbieter, sondern auch alle sonstigen Bieter gehalten sind, sich an der erforderlichen Einhaltung der Vorgaben des TVgG-NRW zu orientieren und sich auf eine etwaige Aufforderung zur Vorlage der Nachweise und Erklärungen vorzubereiten.

Eine der zentralen Erkenntnisse des Evaluierungsberichts bestanden in der Kritik der an Vergabeverfahren beteiligten Akteure, dass die Einhaltung des Gesetzes bzw. der vertraglich und in den Verpflichtungserklärungen übernommenen Verpflichtungen der Auftragnehmer überhaupt nicht oder nur unzureichend kontrolliert werden. Dies hängt u.a. auch damit zusammen, dass sich die bisher vorgesehenen **Kontroll-, Prüf- und Sanktionsinstrumentarien** teilweise nur auf die Tariftreue- und Mindestlohnverpflichtungen erstreckten.

Deshalb müssen die Kontroll-, Prüf- und Sanktionsinstrumentarien der §§ 10, 11, 12, 14 TVgG n.F. auf alle Vorgaben nach diesem Gesetz, also auch auf die sich aus den §§ 6 und 7 TVgG n.F. ergebenden Vorgaben erstreckt werden.

Das bedeutet insbesondere, dass die **Zuständigkeit der Prüfbehörde** gemäß § 14 TVgG n.F. entsprechend erweitert werden muss und die Voraussetzungen für eine ausreichende personelle Ausstattung der Prüfbehörde geschaffen müssen. Außerdem sollte die Kontrollberechtigung der **öffentlichen Auftraggeber** gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 TVgG n.F. durch eine „sollen“-Regelung in Richtung einer Kontrollverpflichtung verändert werden.

Der aus den für den ÖPNV zuständigen Tarifvertragsparteien bestehende **beratende** Ausschuss **zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im ÖPNV** hat in seiner Sitzung am 12.02.2016 dazu **einstimmig** folgendes beschlossen:

„Der beratende Ausschuss zum TVgG-NRW fordert, dass die Einhaltung der Tariftreue auf Basis der für repräsentativ erklärten Tarifverträge auch von der Prüfbehörde sowie den Aufgabenträgern bei Angebotsabgabe und nach Aufnahme des Verkehrs regelmäßig kontrolliert wird. Dies ist Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb und wird den Zielen des TVgG-NRW gerecht.“

Ansprechpartner: Justiziar/Rechtsanwalt Peter Berg
Kontakt: peter.berg@verdi.de – 0211 61824-142/143